

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Thomas Ehrhorn, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Mariana Iris Harder-Kühnel, Waldemar Herdt, Jörn König, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Ausstrahlung des Parlamentsfernsehens ausweiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ heißt es in Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Sie wird vom Staatsvolk gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Für eine funktionierende Demokratie ist es daher essentiell, dass dem Bürger ein umfassender Einblick in die Arbeit der gewählten Volksvertreter gewährleistet wird. Informierte Bürger und Transparenz des politischen Geschehens sind wichtige Bestandteile unserer demokratischen Grundordnung.

Leider ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die Politikverdrossenheit in Deutschland gestiegen ist (Gille et al. 2016: 163 ff.). Die Altparteien verlieren stetig an Mitgliedern und die Beteiligung an Bundestagswahlen sinkt seit 1998 kontinuierlich – mit der Aufstellung der Alternative für Deutschland (AfD) im Jahr 2017 als einzige Ausnahme (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2274/umfrage/entwicklung-der-wahlbeteiligung-bei-bundestagswahlen-seit-1949/>). Selbst der Präsident des Deutschen Bundestages beklagt, dass die Bindung zwischen Wählern und Gewählten schwächer geworden ist (www.sueddeutsche.de/politik/schaeuble-bundestagspraesident-buergerraete-1.5044696).

Der Einblick in die Arbeit des Bundestages sollte den Bürgern daher zugänglicher gemacht werden. Um den heutigen Mediennutzungsgewohnheiten der Bürger gerecht zu werden und eine größtmögliche Öffentlichkeit und Transparenz der Arbeit des Deutschen Bundestages herzustellen, sollte der Bundestag über zeitgemäße Medienangebote verfügen. Denn „Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften ist in Grenzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig.“ (BVerfGE 44, 125-197; 63).

§ 2 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) schließt bestimmte Angebote vom Rundfunkbegriff aus. Für das Parlamentsfernsehen gilt hier § 2 Absatz 3 Nummer 4 RStV, der nicht journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote vom Rundfunk ausschließt. Am 19. April 2011 änderte der Bundestag das Programmangebot des Parla-

mentsfernsehens und verzichtet seitdem auf jegliche journalistische Beiträge und redaktionelle Mittel. Sitzungen werden nun von Anfang bis Ende übertragen. Infolgedessen informierte die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), „dass der Standbildcharakter und der Verzicht auf redaktionelle Mittel und journalistische Beiträge eine Bewertung als (lineares) Rundfunkprogramm i. S. v. § 2 RStV nicht mehr zulasse.“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 3000 – 038/11: 6). Auf Grund der fehlenden journalistisch-redaktionellen Gestaltung gilt das Parlamentsfernsehen daher nicht als Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich [KEK], 10. Jahresbericht 2007: 302- 303).

Mit dem Ziel, die Arbeit des Bundestages näher an den Bürger zu bringen, wurde im März 2002 das Parlamentsfernsehen ins Leben gerufen, das sein Fernsehstudio im Jakob-Kaiser-Haus hat. Das 90 m² große Studio verfügt über vier Regieräume, die die Berichterstattung, nicht nur aus dem Plenarsaal, sondern auch aus zwei Fraktions- sowie drei Sitzungssälen ermöglichen. Das Parlamentsfernsehen überträgt alle Plenardebatten, unkommentiert und in voller Länge. Trotz der technischen Ausstattung hat das Parlamentsfernsehen nur eine beschränkte Verbreitung. Dies erfolgt über Breitbandkabelnetz (BK-Netz) nur im Ausbaugebiet des Berliner BK-Netzes (Berlin und Brandenburg). Die übrigen 14 Bundesländer haben diese Möglichkeit nicht, da das Sendesignal nicht in deren Netze eingespeist wird. Weiter wird das Parlamentsfernsehen über den bundestagsinternen Hauskanal und auch mit verschlüsselten Bildsignalen über die Verteilwege des Informationsverbundes Berlin-Bonn (IVBB) an die obersten Bundesbehörden verbreitet. Eine frei zugängliche Satellitenausstrahlung erfolgt derzeit nicht. Demzufolge können nur Angehörige und Mitarbeiter des Deutschen Bundestages, Mitglieder der Bundespressekonferenz, oberste Bundesbehörden, Bundesrat und Lobbyisten das Parlamentsfernsehen empfangen, nicht jedoch der Bürger (Gersdorf 2008: 19). Der größte Teil der Bevölkerung kann derzeit nur über das Internet auf das Angebot zugreifen.

94,7 Prozent der deutschen Haushalte verfügen über mindestens ein Fernsehgerät. Das entspricht 38,5 Millionen Haushalten in Deutschland, die mehrheitlich das Signal über Satellit empfangen (Digitalisierungsbericht Video 2020: 25- 26). Das Referat IK 6, das für das Parlamentsfernsehen zuständig ist, rechnete im Jahr 2014 mit Ausgaben von jährlich rund 1,6 Millionen Euro für die Ausstrahlung über Satelliten (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 3000 – 051/20: 12). Der Satellit Astra strahlt über die Hauptempfangsposition 19, 2° Ost das Signal von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus. Bei Empfangsgeräten in dieser Position könnten Zuschauer das Signal des Parlamentsfernsehens hierüber empfangen, ohne eine zweite Satellitenschüssel oder einen Doppelempfänger (Duo-LNB) zu benötigen. Des Weiteren bietet eine Satellitenübertragung für das Parlamentsfernsehen sowohl „einen Rückkanal bei Ausfall der Breitbandübertragung als auch die Möglichkeit für Kabelstationsbetreiber, sich das Signal vom Satelliten zu holen und in lokale Kabelnetze einzuspeisen.“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 3000 – 051/20: 5). Eine weitere Möglichkeit für die bundesweite Verbreitung des Parlamentsfernsehens kann die Einspeisung in die Netze von Vodafone und Tele Columbus sein. Diese wäre mit jährlichen Kosten in Höhe von 1 Million Euro verbunden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 3000 – 051/20: 12).

Da das Sendesignal des Parlamentsfernsehens bereits höchsten professionellen Standards entspricht, kann die Satellitenübertragung und Einspeisung in die Kabelnetze von Seiten des Parlamentsfernsehens sofort stattfinden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 3000 – 051/20: 12).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. eine Markterkundung durchzuführen, um die möglichen jährlich anfallenden Gesamtkosten für eine Ausstrahlung über den Satellit Astra, Position 19,2° Ost, in Erfahrung zu bringen,
 2. die rechtlichen Rahmenbedingungen gegebenenfalls zu vervollständigen, um eine Ausstrahlung über den Satellit Astra, Position 19,2° Ost, zu ermöglichen,
 3. zusätzliche Mittel für die Ausstrahlung des Parlamentsfernsehens über den Satellit Astra, Position 19,2° Ost, zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 10. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Das Parlamentsfernsehen soll das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht ersetzen, sondern ergänzen. Während Phoenix eine oft moderierte Auswahl von gekürzten Berichten aus dem Plenarsaal überträgt (insgesamt 150 Stunden), überträgt das Parlamentsfernsehen ca. 850 Stunden Videomaterial aus dem Bundestag – unkommentiert und in voller Länge. Die Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments soll den Bürger „zur verantwortlichen Wahrnehmung seiner grundrechtlich geschützten Rechte und seiner staatsbürgerlichen Rechte (Status activus) befähigen.“ (Gersdorf 2008: 30) Durch die Öffentlichkeitsarbeit des Bundestages, soll dem Bürger der Zugang zu vergangenen, gegenwärtigen und bevorstehenden parlamentarischen Vorgängen ermöglicht werden.

Beim Parlamentsfernsehen handelt es sich nicht um unzulässigen Staatsrundfunk, sondern um erlaubte Öffentlichkeitsarbeit. Aus diesem Grund steht die „verfassungsrechtliche Legitimation und Legitimität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit [...] außer Frage.“ (ebd. 29) Beim Rundfunk muss eine journalistisch-redaktionell gestaltete Darbietung vorliegen, die beim Parlamentsfernsehen nicht vorhanden ist (§ 2 Absatz 3 Nummer 4 RStV). Infolgedessen bedarf es keiner rundfunkrechtlichen Zulassung der nach Landesrundfunkrecht zuständigen Stelle. Die Übertragung des Parlamentsfernsehens beruht nicht auf „Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 RStV“, sondern folgt „aus der Befugnis des Deutschen Bundestages zur Selbstdarstellung.“ (ebd. 52)

Die Übertragung des Parlamentsfernsehens via Satellit ermöglicht, dass bis zu 44 Prozent der deutschen TV-Haushalte das Parlamentsfernsehen empfangen können (Digitalisierungsbericht Video 2020: 26- 27). Das Internet ist heute die einzige bundesweite Alternative für den Empfang des Parlamentsfernsehens, was jedoch nicht ausreichend ist. 48 % aller Bürger über 70 Jahre sind keine Internetnutzer, unter den Bürgern zwischen 60 und 69 Jahren sind es knapp 20 % (D21 Digital Index 2019/2020: 14). Diese Altersgruppe bildet dennoch 36 % der Wahlberechtigten in Deutschland und ihre Wahlbeteiligung ist überdurchschnittlich im Vergleich zu anderen Altersgruppen (www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Repr-Wahlstatistik-2017/statement-repr-wstat.pdf;jsessionid=D7BD73BDBB7CE779447E211E18E56A87.internet711?__blob=publicationFile). Keinem Bürger sollte jedoch der Zugang zu politischen Ereignissen wegen mangelnder Internetkenntnisse verweigert werden. Die Übertragung via Satellit wird die vorhandenen Alternativen sinnvoll ergänzen, denn 44 % der Bevölkerung besitzen kein internetfähiges Fernsehen, 43 % sind keine Smartphone-Nutzer und 42 % nutzen keine Tablets (Digitalisierungsbericht 2020: 35; VuMA, Bitkom Research, comScore 2019; www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/6-von-10-Bundesbuergern-nutzen-einen-Tablet-Computer). Mit dem jetzigen Angebot wird vielen Bürgern der Zugang zu politischen Ereignissen daher erschwert.

